

Lohnerhöhungen in der Metalltechnischen Industrie ab 1.11.2018.

Auswirkungen für Überlasserbetriebe

Mit 1. November wurden die Mindestlöhne und Mindestgehälter in der Metalltechnischen Industrie für Arbeiter und Angestellte wie folgt angehoben:

BG	A-B	3,6 %
BG	C-F	3,5 %
BG	G	3,4 %
BG	H	3,2 %
BG	I	3,1 %
BG	J-K	3,0 %

Für Arbeiter ergeben sich daher in der **Grundstufe** nachstehende monatliche Mindestlöhne. Diese Mindestlöhne bilden die Berechnungsgrundlage für die Referenzlöhne.

Vorrückungen sind bei Arbeitern nach den Regelungen des AÜ-KV grundsätzlich **nicht zu berücksichtigen**, weil bei Überlassung in diese Branche der „erhöhte“ Referenzlohn gebührt (109 % für Ungelernte, 113 % für Angelernt, 118 % für Facharbeiter bzw. 103 % oder 104 % auf Baustellen oder Montageeinsatz).

BG A Grundstufe	€ 1.914,61
BG B Grundstufe	€ 1.914,61
BG C Grundstufe	€ 2.043,81
BG D Grundstufe	€ 2.234,82
BG E Grundstufe	€ 2.574,68
BG F Grundstufe	€ 2.883,03

Keine Istlohn-Erhöhungen!

Die für Arbeitnehmer in der metalltechnischen Industrie vereinbarte prozentuelle Erhöhung der Ist-Löhne (3 % bis 3,6 %), die zumindest € 80,00 betragen muss, ist nicht zu berücksichtigen. Der Überlasser orientiert sich ausschließlich an den jeweiligen kollektivvertraglichen Mindestlöhnen.

Der Überlassungslohn in der BG A erhöht sich daher von bisher € 2.014,41 (109 % von € 1.848,08) auf € 2.086,92 (109 % von € 1.914,61) und nicht auf € 2.094,41 (€ 2.014,41 + € 80,00).

Zulagen und Zuschläge

Die Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen (SEG-, Nachtarbeits-, Schicht-, Montage-Zulage) ist zu beachten. Gleiches gilt für die erhöhten Überstundenzuschläge (gilt erst ab 1.7.2019) und die Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit.